

bracht, das Herumstehen des Pflanzenschutzmittelgerätes auf dem Hof sei nicht ausreichend.

Das Gericht schloss sich im Wesentlichen den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft beim OLG Celle an und kommt zu dem Ergebnis unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung und Literatur anerkannten Auslegungsmethoden.

1. Die semantische Auslegungsmethode für „Verwenden“ bedeute nutzen, gebrauchen bzw. anwenden. Das reine Lagern eines Pflanzenschutzgerätes mit einem leeren, nicht gründlich gereinigten Tank auf dem Grundstück falle nicht darunter.

2. Nach der systematischen Auslegungsmethode ist der Sinn des Begriffs aus dem Zusammenhang mit anderen Normen und der Stellung im selben Gesetz oder anderer Gesetze herzuleiten, soweit die gleiche Zielrichtung verfolgt wird.

§ 7 Abs. 1 S. 1 Pflanzenschutzmittelverordnung benutze den Begriff des „im Gebrauch befindlichen“ Pflanzenschutzgerätes und ordne hierfür eine Prüfung in Zeitabständen von vier Kalenderhalbjahren an. Erfasst hiervon sind demnach Pflanzenschutzgeräte, die vom Besitzer für einen möglichen Einsatz gebrauchsbereit vorgehalten werden wie bei einer Vielzahl anderer Geräte auf dem landwirtschaftlichen Hof. § 7b Pflanzenschutzmittelverordnung nimmt aber den Begriff des „in Gebrauch befindlichen“ Pflanzenschutzgerätes nicht auf, sondern hebt auf das „Verwenden“ ab. Die Norm folgt damit der Verordnungsermächtigung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c PflSchG. Der Gesetzgeber hätte gesetzestechnisch für den Ordnungswidrigkeitstatbestand an die bloße schuldhaftige Verletzung der in § 7 Pflanzenschutzmittelverordnung angeordneten Prüfungspflicht anknüpfen können, wie etwa die unterlassene Hauptuntersuchung bei Kraftfahrzeugen gem. §§ 29, 69a Abs. 2 Nr. 14 StVZO. Stattdessen wird jedoch in § 7a Pflanzenschutzmittelverordnung für alle nicht ordnungsgemäß geprüften oder mit einer gültigen Prüfplakette versehenen Geräte ein Verwendungsverbot ange-

ordnet und erst dessen Verletzung mit einem Bußgeld sanktioniert. Es kann deshalb geschlussfolgert werden, dass nur ein Ausschnitt der „in Gebrauch befindlichen“ Pflanzenschutzgeräte erfasst werden sollte, nämlich nur solche Pflanzenschutzgeräte, die auch konkret für die Schädlingsbekämpfung auf dem Feld eingesetzt werden sollen.

Das Gericht zieht hier eine Schlussfolgerung, die von dem Streitgegenstand nicht veranlasst war. Tatsächlich dürften von dem Begriff „Verwenden“ auch Pflanzenschutzgeräte erfasst sein, die einsatzbereit für eine Bekämpfungsmaßnahme auf dem Feld gemacht werden. Ein „Verwenden“ würde beispielsweise auch das Verbringen des Gerätes vom Hof zum Feld darstellen.

Das Gericht setzt sich im Weiteren mit der engen Auslegung des Begriffs „Verwenden“, wie er durch die systematische Auslegungsmethode gefunden wurde, auseinander. Die enge Auslegung wird auch durch andere Normen des Pflanzenschutzrechtes gestützt. § 24 PflSchG spricht von der „bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung“. §§ 7a und 7b Pflanzenschutzmittelverordnung haben jedoch im Gegensatz zu § 24 PflSchG nicht den weiteren Zusatz „beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln“. Dieser Zusatz dient aber lediglich der Abgrenzung zu anderen Vorrichtungen, die in anderer Weise einem Schutz der Pflanze durch Schädlinge dienen können, wie z. B. Schutznetze zur Vogelabwehr (Lorz in Erbs/Kohlhaas, § 24 PflSchG Rdnr. 2). Der Hinweis des Amtsgerichtes auf § 3 Nr. 10 ChemG ist nicht zielführend, weil das Pflanzenschutzrecht eine eigenständige „Begriffswelt“ kennt. Dies zeigt z. B. der Begriff des „Inverkehrbringens“, der in § 2 Nr. 13 PflSchG anders definiert wird als in § 3 Nr. 9 ChemG.

3. Auch die teleologische Auslegungsmethode, nach der der Sinn und Zweck der Norm zu ermitteln ist, führt zu keinem anderen Ergebnis. In § 1 Nr. 4 PflSchG wird als Zweck u. a. verhindert, Gefahren abzuwehren, die sich durch die Anwendung von

Blick zurück

Wie alle Forschungseinrichtungen, die ein neues Aufgabengebiet zu bearbeiten haben – und Pflanzenschutz und Phytopathologie waren Ende des 19. Jahrhunderts ein neues Fachgebiet –, begann auch die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin mit einer Sammlung. In zahlreichen Trocken- und Feuchtpräparaten wurden Symptome bzw. Schadbilder von Krankheiten und Schädlingen an Kulturpflanzen aufbewahrt, Schadinsekten gesammelt und einschlägige Plakate und Lehrtafeln zusammengetragen. Die Sammlung, die Ende der 30er-Jahre eine ganze Etage im Nebengebäude der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem einnahm, wurde lange vom späteren Präsidenten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) HARALD RICHTER persönlich (links im Bild von 1938) betreut und an Sonntagen einem interessierten Publikum geöffnet. Nach dem Krieg konnte die Sammlung aus Mangel an Personal und Finanzmitteln nicht weiter betreut werden und wurde in den 60er-Jahren aufgelöst. Einige wenige Objekte wurden an naturwissenschaftliche Museen in Berlin abgegeben. Heute befindet sich in den Räumen der ehemaligen Sammlung u. a. der Sitzungsraum der BBA.

W. LAUX (Berlin-Dahlem)

(Bildarchiv der BBA Berlin-Dahlem)

